

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über das**

Anlage 3

zur BV Kreistag 25.04.2016

Projekt Breitbandausbau im Landkreis Kaiserslautern

ENTWURF

Stand: 12.04.2016

Zwischen

dem Landkreis Kaiserslautern

vertreten durch Herrn Landrat Paul Junker

(Kreis)

und den Verbandsgemeinden

vertreten durch

Bruchmühlbach-Miesau

Herrn Bürgermeister Erik Emich

Enkenbach-Alsenborn

Herrn Bürgermeister Andreas Alter

Kaiserslautern-Süd

Herrn Bürgermeister Uwe Unnold

Landstuhl

Herrn Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt

Otterbach-Otterberg

Herrn Bürgermeister Harald Westrich

Ramstein-Miesenbach

Herrn Bürgermeister Ralf Hechler

Weilerbach

Frau Bürgermeisterin Anja Pfeiffer

(Kommunen)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Beibehaltung der Attraktivität des gesamten Kreisgebiets.

Die Umsetzung einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur im gesamten Kreisgebiet dient den Zielen der Kreisentwicklung. Aus diesem Grund schließen sich die Kommunen und der Kreis zu einem Kreis-Cluster zusammen.

Es besteht unter den Vertragschließenden Übereinkunft, dass der flächendeckende Ausbau der Breitbandinfrastruktur möglichst bis Ende 2018 abgeschlossen sein soll.

§ 1

Beauftragung

- (1) Der Kreistag hat in der Sitzung am 25.04.2016 durch Beschluss die Bereitschaft erklärt, für die Verbandsgemeinden im Landkreis Kaiserslautern das Projekt für eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen durchzuführen. Dieser Beschluss erging unter der Voraussetzung, dass sich die Kommunen verpflichten, die nicht durch Zuschüsse von EU, Bund oder Land sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten zu zwei Drittel zu tragen. Der Landkreis trägt ein Drittel.

alternativ:

Der Kreistag hat in der Sitzung am 25.04.2016 durch Beschluss die Bereitschaft erklärt, für die Verbandsgemeinden im Landkreis Kaiserslautern das Projekt für eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen durchzuführen. Dieser Beschluss erging unter der Voraussetzung, dass sich die Kommunen verpflichten, die nicht durch die Kostenbeteiligung des Kreises und Zuschüsse von EU, Bund oder Land sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten zu tragen.

- (2) Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom xxxxxxxxxxxx,
die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom xxxxxxxxxxxx,
die Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom xxxxxxxxxxxx,
die Verbandsgemeinde Landstuhl beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom xxxxxxxxxxxx,
die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom xxxxxxxxxxxx,
die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom xxxxxxxxxxxx,
die Verbandsgemeinde Weilerbach beauftragt gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom xxxxxxxxxxxx,

nachdem die Aufgabe der Daseinsvorsorge Breitbandversorgung rechtswirksam von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden übertragen wurde, den Kreis, das Projekt unter Berücksichtigung der geltenden beihilferechtlichen Vorschriften zu realisieren.

- (3) Der Kreistag hat in der Sitzung am xx.xx.2016 die Ausführung des Projekts beschlossen.
- (4) Im Rahmen der Fördermaßnahme sollen für mindestens 95% der im Ausbaugebiet liegenden Haushalte Bandbreiten von mindestens 30 Mbit/s im Download und für

mindestens 85% der Haushalte mindestens 50 Mbit/s gewährleistet werden.

- (5) Als Fördermaßnahme ist die Schließung einer von privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücke vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei gemäß Nr. 3 der Bundesförderrichtlinie ("Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland") vom 22.10.2015 definiert als "Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren".

§ 2

Auftragserfüllung durch den Kreis

- (1) Der Kreis wird den ihm erteilten Auftrag unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen - insbesondere des Wettbewerbs- und EU-Beihilferechts - mit externer Unterstützung und der Inanspruchnahme des vorhandenen Personals erfüllen.
- (2) Der Kreis beantragt die nach den einschlägigen Richtlinien möglichen Zuschüsse und bearbeitet die Verfahren abschließend - einschließlich Schlussverwendungsnachweisen.
- (3) Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis. Dies gilt nicht für den Aufwand, welcher für den Breitbandkoordinator entsteht. Dieser wird in Kostenverteilungsschlüssel gem. § 1 (1) eingerechnet.

§ 3

Unterstützungsleistungen der Kommunen

- (1) Die Kommunen unterstützen den Kreis und die/das beauftragte/n Telekommunikationsunternehmen bei der Realisierung des Projekts.
- (2) Zu den Unterstützungsleistungen zählen u.a. die Bekanntgabe der Leerrohre im Eigentum und/oder der Verfügungsgewalt der Kommunen und deren Werke, die Gewährung bzw. Vermittlung von Grunddienstbarkeiten für gemeindeeigene Grundstücke, die unentgeltlichen verkehrsrechtlichen Genehmigungen für Tiefbauarbeiten - soweit die Zuständigkeit der jeweiligen Kommune gegeben ist - und die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken in Privateigentum.

§ 4

Lenkungsgruppe

- (1) Der Kreistag hat mit Beschlüssen vom 25.04.2016 und xx.xx.2016 eine Lenkungsgruppe eingesetzt.
- (2) Die Lenkungsgruppe besteht aus dem Landrat (Vorsitzender), einem Vertreter aus jeder Kommune und einem Vertreter aus jeder Kreistagsfraktion sowie dem vom Kreis eingesetzten Breitbandkoordinator.

alternativ (falls die Kommunen alleine die Kosten tragen):

Die Lenkungsgruppe besteht aus dem Landrat (Vorsitzender), einem Vertreter aus jeder Kommune sowie dem vom Kreis eingesetzten Breitbandkoordinator.

- (3) Die Lenkungsgruppe hat die Aufgabe, die einzelnen Realisierungsschritte zwischen den Kommunen untereinander und mit dem Kreis abzustimmen, damit in den jeweils zuständigen Gremien die Beratungen erfolgen und die erforderlichen Beschlüsse gefasst werden können. Die Lenkungsgruppe hat beratende Funktion.
- (4) Der Kreis informiert die Mitglieder der Lenkungsgruppe zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge, die das Projekt betreffen. Der Kreis berichtet der Lenkungsgruppe in regelmäßigen Abständen über den Stand und den Fortgang des Projekts. Vor Entscheidungen des Kreises, die über Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen, ist der Lenkungsgruppe die Möglichkeit der Beratung und der Abgabe einer Empfehlung einzuräumen, bevor der Kreisausschuss oder der Kreistag befasst wird.

§ 5

Kostentragung, Aufteilung

- (1) Die nicht durch Zuschüsse von EU, Bund oder Land sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten werden zu 2/3 von den Kommunen und zu 1/3 vom Kreis getragen.

alternativ:

Die nicht durch die Kostenbeteiligung des Kreises und Zuschüsse von EU, Bund oder Land sowie etwaigen sonstigen Zuwendungen gedeckten Kosten tragen die Kommunen.

- (2) Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Verursacherprinzip. Das/die beauftragte/n Telekommunikationsunternehmen hat/haben die Berechnung für jede Ortsgemeinde

separat zu erstellen und dem Landkreis mitzuteilen.

- (3) Der Kreis teilt den Kommunen unverzüglich nach Auftragserteilung die voraussichtlich von ihnen zu tragenden Kosten mit.
- (4) Der Kreis erstellt unverzüglich nach Vorlage der Schlussrechnung eine Endabrechnung.
- (5) Sofern das beauftragte/die beauftragten Telekommunikationsunternehmen Abschläge erheben, fordert der Kreis die Mittel anteilig unter Berücksichtigung des Verteilungsmaßstabes in § 5 Abs. 2 an. Die angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung fällig und auf das im Anforderungsschreiben genannte Konto zu überweisen. Gleiches gilt für die anteilige Anforderung von Anwaltshonoraren, Ingenieurhonoraren oder sonstigen Leistungen, die der Kreis zur Realisierung des Projekts in Auftrag gibt.
- (6) Eventuelle Überzahlungen werden unter Berücksichtigung des in § 5 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssels ermittelt und erstattet.
- (7) Sollte ein Rückforderungsrecht gegenüber dem/den Telekommunikationsunternehmen in Betracht kommen, so erfolgt die Erstattung ebenfalls unter Anwendung des festgelegten Verteilungsschlüssels.

§ 6

Vertragslaufzeit

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Projekts. Für ein Verfahren zum Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus gelten die Bestimmungen des Vertrages weiter.

§ 7

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.

Andere als die hier vereinbarten Regelungen haben die Beteiligten nicht getroffen.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

Kaiserslautern, den xx.xx.2016